

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-33-00 jl-ck

Datum
26.10.2017

Umschuldung von Liquiditätskrediten in Festbetragsliquiditätskredite

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) hat uns den als **Anlage** beigefügten Erlass vom 12.09.2017 zur Umschuldung von Liquiditätskrediten in Festbetragsliquiditätskredite mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren zukommen lassen. Durch ein Büroversehen seitens des MI LSA wurden wir erst jetzt darüber informiert, dass die Veröffentlichung bereits im September erfolgte.

Eine gesetzliche Regelung zur Frage der Laufzeiten bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten lag in Sachsen-Anhalt bisher nicht vor. Weder der Runderlass des MI LSA „*Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen durch Gemeinden und Landkreise*“ vom 20.03.1991, noch der Erlass des MI LSA „*Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite*“ vom 23.02.2015 enthalten hierzu konkrete Aussagen. In der Praxis werden bisher i. d. R. Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von einem Jahr aufgenommen. In Ausnahmefällen sind auch Laufzeiten von zwei Jahren vereinbart worden.

Der Erlass ermöglicht mit Verweis auf die derzeitige Niedrigzinsphase von dem Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12.2016 die Hälfte in Festbetragsliquiditätskredite mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren und für ein weiteres Viertel mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren umzuwandeln.

Die Initiative für den jetzigen Erlass kam von der Landeshauptstadt Magdeburg. Mit Verweis auf Regelungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden zur Sicherung des derzeit niedrigen Zinsniveaus längere Laufzeiten zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gefordert. Wir sind als Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt im Vorfeld der Veröffentlichung im August 2017 zu einem ersten Erlassentwurf angehört worden. Wir haben die Erlassinitiative grundsätzlich unterstützt, da durchaus die Möglichkeit der Generierung von Zinssparnissen besteht. So ist der Erlass im Kontext der aktuellen Zinspolitik zu sehen. Auch wenn niemand verlässlich voraussagen kann, wann mit einem deutlichen Wiederanstieg der

Zinsen zu rechnen ist, birgt die Verschuldungssituation bei vielen Kommunen doch ein z. T. nicht unerhebliches haushalterisches Risiko.

Wir haben jedoch auch darauf abgestellt, dass mit einer solchen Erlassinitiative keine Lockerung der Aufnahme von Liquiditätskrediten und damit eine tendenzielle Erhöhung des Bestandes an Liquiditätskrediten verbunden sein soll. Hintergrund hierfür war die Tatsache, dass trotz eingeführter Genehmigungspflicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt nach wie vor ansteigen. So spricht die Bertelsmann-Stiftung in ihrem aktuellen Kommunalen Finanzreport 2017, der auch eine detaillierte Analyse zur bundesweiten Entwicklung und Verteilung der Kassenkredite vornimmt, für die Kommunen in Sachsen-Anhalt von einem Problem in der Fläche. Die Ursachen hierfür dürften vielfältig sein. U.a. muss auf das STARK II-Programm und die damit verbundene Tilgungsstauchung sowie die ungenügende Finanzausstattung der Kommunen über das FAG in den zurückliegenden Jahren und die mangelhafte Umsetzung des Konnexitätsprinzips verwiesen werden.

Eine Entscheidung über die konkrete Inanspruchnahme von Festbetragsliquiditätskrediten sollte von dem zukünftig erforderlichen Liquiditätsbedarf abhängig gemacht werden. Sofern beispielsweise der Bestand an Liquiditätskrediten am 31.12.2016 eher temporärerer Natur war bzw. perspektivisch deutlich abgebaut werden kann, sollte abwogen werden, ob man tatsächlich bis zu maximal 75 Prozent dieses Bestandes zumindest für 5 Jahre bindet und damit eventuell in die Situation kommt, dass die Kommune diesen Festbetragsliquiditätskredit vollständig verzinsen muss, obwohl man diese Summe während der gesamten Laufzeit teilweise nicht benötigt. Dies gilt natürlich auch für die Frage der Inanspruchnahme einer 10-jährigen Zinsbindung.

Wir haben den Erlass in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter der Rubrik **SGSA/ Mitgliederservice/ Themengebiete/ Finanzen/ Haushalts- und Finanzwirtschaft/ Erlasse Kreditaufnahme** eingestellt.

Hier findet sich neben dem Krediterlass aus dem Jahr 1991 und dem oben erwähnten Erlass zur Genehmigungspflicht der Liquiditätskredite auch der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 „*Haushaltsrechtliche Rahmenbedingung für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen*“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof

über Landesverwaltungsamt

Umschuldung von Liquiditätskrediten in Festbetragsliquiditätskredite bis zu 10 Jahren bzw. deren Neuaufnahme

12. September 2017

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 110 Abs. 1 KVG LSA). Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt (§ 110 Abs. 2 KVG LSA).

Zeichen:
32.11

Bearbeitet von:
Thorsten Katt

Durchwahl:
(0391) 567-5316

E-Mail:
Thorsten.Katt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Da nach § 110 Abs. 1 KVG LSA maximal eine zweijährige Laufzeit eines Liquiditätskredites hergeleitet werden kann, ist die Aufnahme eines Festbetragsliquiditätskredites über diesen Zeitraum hinaus mit den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft sowie mit dem Grundsatz der Jährlichkeit prinzipiell nicht vereinbar.

Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase ist die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten bis maximal 10 Jahre unter Zugrundelegung

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

des voraussichtlich erforderlichen Liquiditätsbedarfes der Kommune ausnahmsweise vertretbar, um dem Risiko eines Zinsanstiegs vorzubeugen. Damit dürfte auch dem Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprochen und eine haushaltskonsolidierende bzw. – entlastende Wirkung erzielt werden.

Der Festbetragsliquiditätskredit hat den Vorteil, dass ihn die Bank zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz gewährt als dies bei einem Kontokorrentkredit der Fall ist. Er sollte jedoch nur dann aufgenommen werden, wenn die Kommune voraussichtlich über einen längeren Zeitraum einen ständigen Liquiditätsbedarf hat. Dies kann z.B. auch bei einer bedeutenden Investition der Fall sein, für die eine veranschlagte Landeszuweisung erst später eingeht. Der Nachteil eines Festbetragsliquiditätskredites besteht darin, dass die Kommune diesen während seiner gesamten Laufzeit in voller Höhe verzinsen muss und zwar auch dann, wenn sie dieses Geld ganz oder teilweise nicht benötigt und deshalb ein Guthaben auf dem Girokonto stehen hat. Daher ist eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Kommune von maßgeblicher Bedeutung für die Einschätzung, ob und in welcher Höhe ein längerfristiger Liquiditätskreditbedarf besteht. Im Falle einer mit der Umschuldung in Festbetragsliquiditätskredite notwendigen Anpassung eines verbindlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist hierfür ein Beschluss durch die Vertretung der Kommune erforderlich (§ 100 Abs. 3 Satz 8 KVG LSA). Das gleiche gilt bei der Aufnahme eines längerfristigen Festbetragsliquiditätskredites, weil dieser dem Charakter einer Kreditaufnahme nach § 108 KVG LSA entspricht (§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA).

Von den bestehenden Liquiditätskrediten darf die Kommune für die Hälfte des Gesamtbestandes ihrer Liquiditätskredite eine Laufzeit von maximal 10 Jahren vorsehen, für ein weiteres Viertel des Gesamtbestandes ihrer Liquiditätskredite eine Laufzeit von maximal 5 Jahren (Stichtag: Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2016).

Der zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergangene Runderlass des MI vom 23.2.2015-MBI.LSA S. 160 ff. wird mit dieser Ausnahmeregelung nicht außer Kraft gesetzt, da die Kommune weiterhin verpflichtet ist, ein überhöhtes Liquiditätskreditvolumen oberhalb der Genehmigungsgrenze zurückzuführen. Hierzu gehört wie bisher auch die Vorlage einer verbindlichen Planung, aus der sich zumindest eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt (Tilgungsplan). Darin hat die Kommune die konkreten Maßnahmen aufzuführen, mit denen sie die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite darstellt.

Die Umschuldung kurzfristiger Liquiditätskredite in Festbetragsliquiditätskredite bzw. die Aufnahme eines längerfristigen Festbetragsliquiditätskredites darf nur einmal erfolgen und schafft keinen Freiraum für die Aufnahme neuer Liquiditätskredite.

Dieser Erlass tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mietzner', written in black ink.

Mietzner